

Satzung über den Jugendrat der Stadt Schwabach (Jugendratssatzung – JRS)

vom 10.12.2025

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020- 1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573), folgende Satzung:

§ 1 Aufgaben

- (1) Der Jugendrat ist eine öffentliche kommunale Einrichtung der Stadt Schwabach.
- (2) Aufgabe des Jugendrats ist es, die Interessen und Anliegen der Jugend in Schwabach zu vertreten, Ansprechpartner für Stadtrat, Stadtverwaltung, Verbände und Organisationen zu sein und an Planungen und Maßnahmen, die junge Menschen betreffen, aktiv mitzuwirken. Hierzu kann er Anträge stellen sowie Anregungen, Anfragen, Empfehlungen und Stellungnahmen abgeben.

§ 2 Organe

Organe des Jugendrats sind:

1. die Delegiertenversammlung,
2. der Vorstand.

§ 3 Rechte

- (1) Der Jugendrat kann aus eigener Initiative Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beschließen. Beschlüsse des Jugendrats, die eines Vollzugs bedürfen (Anträge), werden vom Stadtrat oder vom zuständigen beschließenden Ausschuss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Monaten behandelt. Im Übrigen sind die Beschlüsse von der Stadtverwaltung zu behandeln, die jedoch nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Stadtrats dessen Entscheidung herbeiführen kann. Der Oberbürgermeister kann die Behandlung von Anträgen ablehnen, die nicht in die Zuständigkeit der Stadt fallen.
- (2) Dem Jugendrat sind vor den Sitzungen die Tagesordnungen des öffentlichen Teils von Stadtrats- und Ausschusssitzungen zur Kenntnis zu geben. Soweit die Tagesordnungspunkte die Aufgaben des Jugendrats nach § 1 Absatz berühren, sind ihm vorab rechtzeitig die entsprechenden Sachvorträge zuzuleiten, um ihm die Möglichkeit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (3) Bei der Behandlung von Anträgen des Jugendrats und bei Angelegenheiten, die von Belang für junge Menschen in Schwabach sind, ist den Vorsitzenden oder einer bzw. einem vom Jugendrat bestimmten Vertreter oder Vertreterin im Stadtrat oder in einem Ausschuss nach den jeweiligen Bestimmungen der Geschäftsordnung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) In Verwaltungsverfahren, die grundsätzlich Auswirkungen auf die Aufgaben des Jugendrats nach § 1 Absatz 2 haben, ist der Jugendrat frühzeitig in geeigneter Weise einzubinden. Zumindest ist ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die gesetzlichen Vorschriften über die Geheimhaltung von Angelegenheiten, insbesondere Art. 52 Abs. 1 und 3 GO, und über die Amtsverschwiegenheit bleiben unberührt.

§ 4 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus 26 benannten Mitgliedern zusammen (Delegierten). Diese müssen bei ihrer Benennung mindestens zwölf Jahre alt sein und dürfen noch nicht das 21. Lebensjahr erreicht haben.
- (2) Die Amtsperiode des Jugendrats beträgt zwei Jahre.
- (3) Die Delegierten werden von folgenden Verbänden, Vereinen und Institutionen für jeweils zwei Jahre benannt und entsandt:
1. Johannes-Kern-Mittelschule Schwabach,
 2. Karl-Dehm-Mittelschule Schwabach,
 3. Hermann-Stamm-Realschule Schwabach,
 4. Städtische Wirtschaftsschule Schwabach,
 5. Adam-Kraft-Gymnasium Schwabach,
 6. Wolfram-von-Eschenbach-Gymnasium Schwabach,
 7. Schule am Museum Schwabach,
 8. Hans-Peter-Ruf-Schule Schwabach,
 9. Staatliche Berufsschule Schwabach,
 10. Staatliche Fachoberschule Schwabach,
 11. Einrichtungen der OKJA,
 12. Im Stadtjugendring vertretene Gruppen, Vereine und Verbände,
 13. Im Stadtverband zusammengeschlossene Sportvereine mit Jugendabteilungen.
- (4) Jede Organisation nach Abs. 3 ist berechtigt, zwei ordentliche Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied für den Fall, dass diese verhindert sind, zu benennen. Die Benennung erfolgt in Textform. Die Benennung weiterer Vertreter ist im begründeten Einzelfall zulässig.

Die benannten Mitglieder sind in den Fällen des Abs. 3 Nr. 1 bis 10 durch die jeweilige Schülervvertretung, in den anderen Fällen durch das jeweils satzungsmäßig oder organisatorisch zuständige Organ, durch Wahl zu bestimmen.

- (5) Der Jugendrat kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung beantragen, weitere Organisationen in die Liste der entsendungsberechtigten Organisationen nach Abs. 4 aufzunehmen. Voraussetzung für die Berufung ist, dass die entsprechende Organisation gemeinnützig ist, in der Arbeit mit jungen Menschen selbst aktiv ist, sei es über die Satzung fixiert oder tatsächlich, dauerhaft offene Gruppenangebote für Jugendliche anbietet bzw. sich wiederkehrend trifft oder

über besondere Fachkenntnisse in der Jugendarbeit verfügt. Die Entscheidung erfolgt durch den Stadtrat.

- (6) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht nehmen an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teil:
 - a. eine Vertretung des Stadtjugendringes,
 - b. die für den Bereich Jugendbeteiligung zuständige Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit,
- (7) Der Jugendrat kann Arbeitsgruppen einrichten, um sich intensiver mit bestimmten Themen zu beschäftigen. Die Bildung und Auflösung erfolgen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Arbeitsgruppen können weitere Personen, die nicht dem Jugendrat angehören, an den Beratungen beteiligen. Außenstehende Personen, die nicht bereits aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit zur Verschwiegenheit verpflichtet sind, sind jeweils zur Verschwiegenheit in Bezug auf internen, nicht allgemein zugänglichen Informationen zu verpflichten.
- (8) Mitglieder des Jugendrats, die sich ihren Verpflichtungen wiederholt ohne begründete Entschuldigung entziehen, können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden.
- (9) Delegierte können jederzeit ohne Angabe von Gründen auf ihr Mandat verzichten. Die jeweilige Organisation ist berechtigt, ein neues Mitglied zu benennen. Gleiches gilt, wenn ein Mitglied im Fall des Abs. 8 ausgeschlossen wird.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Delegierten wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Soweit dies beantragt wird, erfolgt die Wahl in geheimer Abstimmung. Bei der Wahl soll auf die Diversität des Vorstands geachtet werden.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus acht Personen:
 - a. zwei Vorsitzenden,
 - b. zwei Stellvertretern,
 - c. dem Schriftführer,
 - d. drei Beisitzern.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Amtsperiode des Jugendrates.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die Vorsitzenden vertreten gemeinsam den Jugendrat gegenüber der Stadt und der Öffentlichkeit, führen die laufenden Geschäfte, bereiten die Sitzungen vor, berufen sie ein und leiten sie. Im Falle der Verhinderung der Vorsitzenden nehmen die Stellvertreter/innen die Aufgaben nach Satz 1 wahr.

- (2) Der Jugendrat soll mindestens einmal im Kalendervierteljahr tagen. Auf Antrag eines Viertels seiner stimmberechtigten Mitglieder ist eine Sitzung durchzuführen.
- (3) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann vorbereitende Arbeitsausschüsse zur Behandlung abgrenzbarer Themen- oder Aufgabenbereiche bilden. Deren Ergebnisse sind der Delegiertenversammlung vorzulegen.
- (4) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden durch die zuständige Fachkraft der Kommunalen Jugendarbeit in Textform, unter Beifügung der Tagesordnung spätestens sieben Tage vor dem Tag der Delegiertenversammlung, eingeladen.
- (5) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Vorstandes werden mit Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Beschlussfassung erfolgt öffentlich.
- (6) Über den Ablauf der Sitzungen der Delegiertenversammlung und über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist spätestens einen Monat nach der Sitzung an die Mitglieder zu versenden und ist in der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung zu genehmigen.
- (7) Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich. Der Termin der Sitzung ist in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.
- (8) Zu den Sitzungen der Delegiertenversammlung und des Vorstands können Gäste und Referenten eingeladen werden.

§ 7 Haushaltsmittel

- (1) Der Jugendrat ist entsprechend seinen Aufgaben finanziell und materiell auszustatten. Hierzu sind entsprechende Haushaltsmittel im Haushaltsplan der Stadt Schwabach zu veranschlagen.
- (2) Für die Teilnahme der Mitglieder des Vorstands an Tagungen oder Veranstaltungen können auf Antrag im Rahmen des Bayer. Reisekostengesetzes im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Fahrtkosten und Teilnahmegebühren übernommen werden.
- (3) Sonstige Aufwendungen der Mitglieder des Vorstands können auf Antrag gegen Beleg abgegolten werden. Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann im Rahmen der dem Jugendrat zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel den Mitgliedern des Vorstands eine jährliche Sachaufwandspauschale gewährt werden.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsstelle des Jugendrats wird durch die Kommunale Jugendarbeit der Stadt Schwabach geführt.
- (2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Jugendrats organisatorisch, haushalts- und verwaltungsmäßig zu unterstützen und zu erleichtern.

§ 9 Ehrenamt

(1) Die Tätigkeit im Jugendrat der Stadt Schwabach ist ehrenamtlich.

(2) Eine Entschädigung wird nicht gewährt. § 7 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Schwabach, 10.12.2025

Peter Reiß

Oberbürgermeister